

# RS Vwgh 1990/5/30 89/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

### Rechtssatz

Die Tatsache, daß die Unfallbeteiligte die Möglichkeit hatte, den Namen und die Anschrift des Bfs vom Fahrzeug abzulesen und das Kennzeichen des Fahrzeuges zu notieren, stellt keinen Nachweis der Identität im Sinne des § 4 Abs 5 zweiter Satz StVO dar.

### Schlagworte

Identitätsnachweis

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030108.X04

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)